



Ausbildung zum Brandschutzhelfer nach 6.2 der ASR A2.2

Rüsten Sie sich für den Ernstfall: Die neue technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2, Maßnahmen gegen Brände vom November 2012, fordert von jedem Arbeitgeber die Ausbildung von Brandschutzhelfern. Unter 6.2 der ASR A2.2 Abs. 2 und 3 ist folgendes zu lesen: Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung.

Bei normaler Gefährdung ist ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z.B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.

Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Besucher, Kunden, Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, so z.B. Fortbildung, Urlaub, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.

Zielgruppe

Personen, die durch das Unternehmen zum Brandschutzhelfer beauftragt sind oder werden

Inhalte

- rechtliche Grundlagen des Brandschutzes
- physikalisch-chemische Grundlagen der Verbrennung und des Löschens
- vorbeugender Brandschutz in Gebäuden
- Ziele, Organisation und Methoden des betrieblichen Brandschutzes
- DIN 14096: Brandschutzordnung Teil A - C
- Brandmeldeeinrichtungen; Kennzeichnung
- abwehrender Brandschutz: Verhalten im Brandfall
- Brandbekämpfung mit Feuerlöschern
- personenbezogene Gefahren durch Brände & persönliche Schutzmaßnahmen
- Rettung von Personen
- Einleitung der Evakuierung von Gebäuden; Rettungswege
- Alarmierung, Einweisung und Unterstützung der Hilfskräfte (z.B. Feuerwehr)
- Feuerlöschübung (praktische Unterweisung)

Voraussetzungen

keine besonderen Voraussetzungen notwendig

Abschluss

Teilnahmebescheinigung der wagner | akademie „Brandschutzhelfer nach 6.2 der ASR A2.2“

Gültigkeit

unbegrenzt, Wiederholungsschulung empfohlen

Dauer

1 Tag